

Einreicher: Der Landrat

Datum: 09.07.2015

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 17/2015

Gegenstand der Vorlage

Aufhebung des Beschlusses des Kreistages Gotha Nr. 50/2014 vom 03.12.2014

001 Der Beschluss des Kreistages Gotha Nr. 50/2014 vom 03.12.2014 wird aufgehoben.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss
Kreistag Gotha

23.07.2015
24.07.2015

Begründung:A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Kreistag Gotha fasste am 03.12.2014 auf Grundlage eines Dringlichkeitsantrages der Fraktion SPD-Bündnis 90/Die Grünen den Beschluss Nr. 50/2014 „Mehreinnahmen vom Land zur Reduzierung der Kreisumlage nutzen“, obwohl die Dringlichkeit objektiv nicht gegeben war. Damit ist der Beschluss formell rechtswidrig. Gemäß § 113 ThürKO hat der Landrat die Beschlüsse des Kreistages zu beanstanden, wenn er sie für rechtswidrig hält.

§ 113 ThürKO ist nicht nur als Recht, sondern auch als Pflicht des Landrates ausgestaltet. Der Landrat hat dazu die Rechtsauffassung des Thüringer Landesverwaltungsamtes eingeholt und im Kreistag am 19.12.2014 die Vollziehung des Beschlusses ausgesetzt und beanstandet. Gleichzeitig hat er eine Beschlussvorlage zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 50/2014 vorgelegt.

Der Kreistag hat entgegen der Rechtsauffassung des Thüringer Landesverwaltungsamtes und der Empfehlung des Landrates diese Beschlussvorlage mit Beschluss Nr. 60/2014 abgelehnt. Daraufhin hat der Landrat gemäß seiner Verpflichtung unverzüglich am 22.12.2014 das Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet.

Mit Schreiben vom 06.07.2015 (Anlage) teilt das Thüringer Landesverwaltungsamt mit, dass nach erfolgter Prüfung der Beschluss Nr. 50/2014 vom 03.12.2014 rechtswidrig ist, da eine Dringlichkeit gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO nicht gegeben war.

Der Landrat wird gebeten, den Kreistag über die Rechtsauffassung des Thüringer Landesverwaltungsamtes im Hinblick auf den Beschluss vom 03.12.2014 zur Beschluss Nr. 50/2014 zu informieren und darauf hinzuwirken, dass der Kreistag die Aufhebung des Beschlusses – in der nächst möglichen Sitzung – selbst vornimmt.

B. Lösung

Aufhebung des Beschlusses Nr. 50/2014 des Kreistages Gotha

C. Alternativen

Der Landkreis verbleibt bei seinem rechtswidrigen Beschluss und hebt diesen nicht auf. In diesem Fall ist das Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde verpflichtet, mit den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten rechtmäßige Zustände zu schaffen.

D. Kosten

Keine

E. Zuständigkeit

Kreistag